

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 16

Mittwoch, den 18. Dezember 2013

Nummer 12

**Liebe
Mitbürgerinnen
und Mitbürger**

**Ich wünsche
Ihnen und Ihren
Angehörigen
gesunde und
friedvolle Feiertage
sowie einen guten
Start ins Jahr 2014.**

Markus Rippel

**Markus Rippel
Vorsitzender**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

haben Sie auch das Gefühl, dass dieses Jahr wie im Flug vergangen ist? Haben wir nicht soeben erst das neue Jahr begrüßt und nun neigt es sich schon wieder dem Ende entgegen?

In einer Verwaltung gliedert sich das Haushaltsjahr in drei wesentliche Abschnitte: Planung, Vollzug und Jahresabschluss. Im Gegensatz zu den Jahreszeiten, die nacheinander folgen, überlagern sich diese drei Phasen des Haushaltsjahres. Schon in der Mitte des Kalenderjahres beginnen die Planungen für das kommende Jahr und noch ehe buchhalterisch das alte Jahr abgeschlossen ist, wird der Haushaltsplan für das neue Jahr bereits vollzogen.

Diesem immer wiederkehrenden Ablauf folgen auch die Baumaßnahmen in den Gemeinden. Während eine Baustelle eröffnet wird, befinden sich die nächsten Maßnahmen schon in der Planung. Gebaut wurde im vergangenen Jahr recht viel in unserer Verwaltungsgemeinschaft. Neben einer großen Anzahl privater Vorhaben, gab es auch durch die Kommunen eine rege Bautätigkeit. Fördermittel wurden genutzt, um Maßnahmen der Dorferneuerung voranzubringen. Der Landkreis sanierte drei ehemalige Landesstraßen und verbesserte so die Verkehrsinfrastruktur im Südeichsfeld ganz erheblich. Erweitert

wurden auch die Angebote der Kinderbetreuung. Hierzu wurden ebenfalls verschiedene Fördermöglichkeiten genutzt.

Insbesondere die Investitionen in die Infrastruktur sind wichtig, um unsere Region weiterhin lebenswert gestalten zu können. Die Versorgung mit schnellem Internet in allen Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft lag und liegt mir dabei besonders am Herzen. Gemeinsam mit unseren Partnern haben wir gegenwärtig einen Standard erreicht, um den uns viele Regionen in Deutschland beneiden. Hierauf dürfen wir zurecht stolz sein.

Der oft zitierte demographische Wandel hinterlässt auch in der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar Spuren. Im vergangenen Jahr ging die Bevölkerung in den Mitgliedsgemeinden weiter zurück. Zwar war dieser Rückgang schwächer, als im Thüringer Landesdurchschnitt, dennoch werden die sich fortsetzenden Veränderungsprozesse eine zentrale Aufgabe der kommenden Jahre sein. Ich bitte Sie herzlich, sich auch im kommenden Jahr 2014 aktiv in Ihrer Gemeinde einzubringen.

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest
wünscht Ihnen*

Ihr Markus Rippel

Foto: Ily Fotolia

Redaktionsschluss für die Januar- Ausgabe:

08.01.2014

Erscheinungstag:

15.01.2014

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Telefon-Nr.: 03677/2050-0

Telefax: 03677/2050-21

E-Mail: info@wittich-langewiesen.de

oder an die

Verwaltungsgemeinschaft

„Ershausen/Geismar“

Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/44113

Fax: 036082/44133

E-Mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf

Kinder- und Jugendtelefon

112
(08 00) 0 08 00 80

Landratsamt Eichsfeld

Zentrale (0 36 06) 6 50 -0

e-mail: Landratsamt@lk-eichsfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/44133

e-mail: poststelle@vg-ers-geis.thueringen.de

web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Montag		9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr	
Mittwoch		geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr	
Freitag		9.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die

Meldebehörde (03 60 82) 4 41-25

Standesamt 4 41-30

und den Vorsitzenden 4 41-11

auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Was erledige ich wo?

Zentrale	4 41-0
Hauptamt	4 41 13
Bauamt	4 41 27
Steueramt	4 41 28
Ordnungsamt	4 41 30
Rippel	
Vorsitzender	

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 21-09/13 vom 27.11.2013 hat die Gemeinschaftsversammlung der VG „Ershausen/Geismar“ die Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 03.12.2013 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt.
3. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **18.12.2013 bis 10.01.2014** im Verwaltungsgebäude der **Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“** in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24)** während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der VG Ershausen / Geismar für das Jahr 2014

Der Gemeinschaftsversammlung hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	969.300 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.025.000 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-55.700 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf		-55.700 €
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf		0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf		0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf		0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf		55.700 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf		0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf		0 €
das Jahresergebnis auf		0 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	929.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen	

Auszahlungen auf	910.800 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	18.600 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	18.600 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	400 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.900 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.500 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	400 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	-400 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	929.800 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	926.100 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	3.700 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 100.000 €

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 108,00 € pro Einwohner für das Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 13,725 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	1.356.906 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2013	1.356.906 €
31.12.2014	1.301.206 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Schimberg, den 09.12.2013
VG Ershausen / Geismar

Rippel, Vorsitzender (Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2013 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Schimberg, den 09.12.2013
Rippel, Vorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 03.12.13 genehmigte 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der VG „Ershausen/Geismar“ wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013
Rippel
Vorsitzender

3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ die folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 27.11.13 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

A Allgemeine Verwaltungskosten

2.8. Fotokopien	
DIN A4 je Seite	0,30 €
DIN A 3 je Seite	0,50 €

B Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung	
1.2. Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 €

2. Ordnungsangelegenheiten

2.1. Beglaubigungen von Unterschriften	7,50 €
2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat	3,80 €
2.10. Ausweishüllen	0,30 €
5. Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
5.1. Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	10,00 €
mindestens je Grundstückskaufvertrag	20,00 €

§ 2

Alle übrigen Festlegungen der Verwaltungskostensatzung bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Schimberg, den 05.12.2013

Rippel
Vorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 15.11.2013 genehmigte 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar

Die Gemeinde Geismar erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.10.2013 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar.

§ 1

Der § 14 wird um Abs. 7 erweitert:

(7) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.04.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) werden in Absprache mit dem Bürgermeister und den örtlichen Gegebenheiten vorgenommen.

§ 2

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 01.06.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 14.12.2010 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geismar, den 25.11.2013

Kozber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 15.11.2013 genehmigte 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.10.13 die folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende beschlossen:

§ 1

Der § 14 wird um Abs. (4) ergänzt:

(4) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.04.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08.07.2009 (GVBl. S.592) werden im Bereich des Urnengrabfeldes vorgenommen.

§ 2

Alle anderen Festsetzungen der Satzung vom 31.07.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 04.10.2010 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffschwende, den 25.11.2013

Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 15.11.2013 genehmigte 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pfaffschwende wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003

(GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende vom 31.07.06 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende in der Sitzung vom 23.10.13 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Abs. 3 des § 6 erhält folgende Fassung:

(3) Die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 2

Alle anderen Festlegungen der Satzung vom 31.07.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2008 bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffschwende, den 25.11.2013

Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.12.2013 genehmigte 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.13 die folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg beschlossen:

§ 1

Der § 15 wird um Abs. (4) ergänzt:

(4) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.04.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) werden im Bereich des anonymen Urnengrabfeldes vorgenommen.

§ 2

Alle anderen Festsetzungen der Satzung vom 20.02.2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 04.10.2010 bleiben unverändert.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Schimberg, den 09.12.2013

Leonhardt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.12.2013 genehmigte 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schimberg wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schimberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schimberg vom 20.02.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg in der Sitzung vom 28.11.13 die folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Abs. 4 des § 6 erhält folgende Fassung:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schimberg für das Haushaltsjahr 2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 9 ThürKDG in der Fassung vom 23.07.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	auf nunmehr festgesetzt EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.314.500	100.900	140.700	2.274.700
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	2.638.100	125.500	248.300	2.515.300
Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-323.600	-24.600	-107.600	-240.600
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
das Jahresergebnis vor der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderungen der Rücklagen	-323.600	-24.600	-107.600	-240.600

(4) Die Bestattung von Fehlgeborenen und Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 2

Alle anderen Festlegungen der Satzung vom 20.02.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2013 bleiben unverändert.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Schimberg, den 09.12.2013

Leonhardt
Bürgermeister

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 158-22/13 vom 28.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg die Nachtragshaushaltssatzung 2013 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.12.2013 die Nachtragshaushaltssatzung sowie den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 bestätigt. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2013 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“

3. Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom **18.12.2013 bis 10.01.2014**

im Verwaltungsgebäude der **Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“** in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24)** während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Entnahme in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0
die Einstellung in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahme in die allgemeine Rücklagen	0	0	0	0
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage	0	0	0	0
die Entnahme in die zweckgebundene Ergebnisrücklage	0	0	0	0
das Jahresergebnis	-323.600	-24.600	-107.600	-240.600
2. im Finanzhaushalt				
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen	2.130.200	79.600	65.900	2.143.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen	2.061.500	181.100	95.400	2.147.200
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	68.700	-101.500	-29.500	-3.30
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen	0	6.100	0	6.100
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	6.100	0	6.100
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	68.700	-95.400	-29.500	2.800
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	282.800	47.000	139.200	190.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	362.900	17.300	187.300	192.900
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-80.100	29.700	-48.100	-2.30
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	45.200	0	0	45.200
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-45.200	0	0	-45.200
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.413.000	132.700	205.100	2.340.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.469.600	198.400	282.700	2.385.300
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-56.600	-65.700	-77.600	-44.700

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite

Die Festsetzungen der Gesamtbeträge der Investitionskredite für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

b) Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich; sie beträgt 14,73 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 ändert sich nicht.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals ändert sich
zum 31.12.2012 von bisher 8.605.733 EUR
auf 8.514.594 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals ändert sich
zum 31.12.2013 von bisher 8.282.133 EUR
auf 8.273.994 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Schimberg, den 09.12.2013
Gemeinde Schimberg

Leonhardt, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2013 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Nachtragshaushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Schimberg, den 09.12.2013
Leonhardt, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.12.2013 genehmigte Hauptsatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013
Rippel
Vorsitzender

Hauptsatzung der Gemeinde Volkerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20. Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode in der Sitzung am 28.11.2013 die folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „**Volkerode**“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen ist silbern mit einem schwarzen Schrägrechtsbalken, der mit einem goldenen Schwert, dessen Spitze nach links zeigt, belegt ist und zeigt vorn eine rote, fünfendige Hirschstange und hinten einen grünen dreiblättrigen Lindenast.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist gelb mit grünen Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Volkerode“ im unteren Halbbogen und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeinde an. Eintragungen sind ungültig,

- die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat stellt fest, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 11 Abs. 1 ThKDG erheblich sind, wenn sie den Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall übersteigen.

§ 7**Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 8**Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

§ 9**Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Der/die vom Gemeinderat berufene Schriftführer/in erhält ein Sitzungsgeld von 10,00 €.

(3) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 16,00 € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	500,00 €/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	80,00 €/Monat

§ 10**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Gemeinde Volkerode, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ öffentlich bekannt zu machen.

(2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen. (Ersatzbekanntmachung) erfolgen.

(3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Südeichsfeld Bote“ hinzuweisen.

(4) Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in dem betreffenden Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit.

Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.

(5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Südeichsfeld Bote“ der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in welchem eine Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.

(6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 (ThürBekVO) vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(7) Allgemeine öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, ausgenommen davon sind im Abs. 1 bis 6 genannten Gründe, erfolgen durch 7tägigen Aushang, soweit keine andere Frist gefordert wird, an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Volkerode wie folgt:

1. Bushaltestelle

(8) Die Regelung unter Abs. 7 gilt, Frist ausgenommen, auch für Bekanntmachungen von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der Verkündungstafel an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(9) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 7 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(10) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb der Gemeinde. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 11**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Volkerode wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 12**Sprachform**

Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.12.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.07.2012 außer Kraft.

Volkerode, den 09.12.2013

Schmidt

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.12.2013 genehmigte 1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Volkerode wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Volkerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der §§ 5 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode in der Sitzung vom 28.11.2013 die folgende 1. Änderung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	40,00 €
Kampfhund	1.200,00 €

Kampfhunde sind gefährliche Hunde i. S. von § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Alle übrigen Festlegungen der Hundesteuersatzung vom 20.12.2001 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Volkerode, den 09.12.2013

Schmidt
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 63-22/13 vom 28.11.13 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende die Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2013 die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:
„Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2013 worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.“
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **18.12.2013 bis 10.01.2014** im Verwaltungsgebäude der **Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“** in **37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24)**

während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus und darüber hinaus kann der Nachtragshaushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

Schimberg, den 09.12.2013

Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Pfaffschwende für das Jahr 2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	635.800 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	533.300 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	102.500 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €

das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	102.500 €
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	102.500 €

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	465.100 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	393.000 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	72.100 €

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	72.100 €
--	----------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	292.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	262.800 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.200 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden	

Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden	
Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	757.100 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	655.800 €
Veränderung des Finanzmittelbestands	
im Haushaltsjahr	101.300 €
festgesetzt.	

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 70.000 €.

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	350 v. H.
- Grundsteuer B	350 v. H.
b) Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,95 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals	
zum 31.12.2012 beträgt	1.763.954
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2013	1.743.554
31.12.2014	1.846.054

§ 10

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Pfaffschwende, den 09.12.2013

Gemeinde Pfaffschwende

Wagner, Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2013 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Pfaffschwende, den 09.12.2013

Wagner, Bürgermeister

Beschluss

über die Aufstellung einer neuen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hintergasse“ in der Gemeinde Schimberg OT Wilbich

Beschluss Nr.: 163-22/13 vom: 28.11.2013

Vorbemerkung: In einem städtebaulichem Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) erklären sich Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde bereit die Kosten für Planung der Ergänzungssatzung zu übernehmen und als Vorhabenträger des gesamten Verfahrens aufzutreten. Mit der Abwicklung des gesamten Verfahrens soll das Planungsbüro KWR Worbis GmbH beauftragt werden.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S.293) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung einer neuen Ergänzungssatzung „Hintergasse“.

2. Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Festsetzungen durch Vergrößerung des Baufensters und damit einhergehender Veränderung des Pflanzstreifens und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Punkt 2.2 Dacheindeckung (zusätzlich zulässig die Farben blau und anthrazit) der vorhandenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hintergasse“ zu ändern.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Schimberg beschließt außerdem gemäß § 13 Abs 2 Nr.2 und 3 BauGB die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden in Form von Verschickung und Benachrichtigung von Auslegung. Sie werden aufgefordert ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben. Dem mit der Ausarbeitung der Ergänzungssatzung beauftragten Planungsbüro KWR Worbis GmbH wird gemäß § 4b BauGB die Beteiligung der Behörden übertragen. Wir bitten, zu gegebener Zeit über die Durchführung des vorgenannten Verfahrensschrittes eine schriftliche Auswertung für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen. Die o.g. Auslegung kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden durchgeführt werden.

4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	15
davon anwesend:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S.293) waren keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen.

Schimberg, 28.11.2013

Leonhardt (Siegel)
Bürgermeister

Aufruf zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hintergasse“ der Gemeinde Schimberg OT Wilbich liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 13.01.2014 bis einschließlich 17.02.2014

in der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ in 37308 Schimberg, OT Ershausen, Kreisstraße 4, Bauamt, während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 - 12.00 Uhr/ Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr/ Do 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr/ Fr 09.00 - 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hier soll über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwick-

lung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden.

Während dieser Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt.

Schimberg, 11.12.2013

Leonhardt

Bürgermeister

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Sprechzeiten der VG „Ershausen/ Geismar“ zwischen den Feiertagen

Montag, den 23.12.2013

9.00 - 12.00 Uhr

Freitag, den 27.12.2013

9.00 - 12.00 Uhr

Montag, den 30.12.2013

9.00 - 12.00 Uhr

Ab 02.01.2014 gelten regulären die Öffnungszeiten - siehe Seite 2.

**Rippel
Vorsitzender**



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Geismar

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

der Advent liegt schon zur Hälfte hinter uns, Weihnachten und der Jahreswechsel stehen vor der Tür. Im Jahr 2013 gab es wieder für jeden von uns privat, beruflich und gesellschaftlich viele bewegende Momente.

In den kommenden 5 Jahren gilt es viele Projekte in der Dorferneuerung umzusetzen. Wir beginnen 2014 mit dem Neubau des Spielplatzes in der Dr.-Konrad-Martin-Straße und mit verschiedenen Maßnahmen an unserem Kulturhaus.

Die von uns allen ersehnte Verlängerung des Fußweges zum Netto, der durch den Investor realisiert werden muss, konnte 2013 nicht umgesetzt werden, da sich die geplante Ansiedlung eines Drogeriemarktes verschoben hat. Der Fußweg wird nun vorgezogen.

Viele von Ihnen haben in diesem Sommer die erste Teilnahme unserer Gemeinde beim Rad & Fun verfolgt. Ein rundum gelungenes Event in dem sich der OT Großtöpfer wunderbar präsentiert hat, mein besonderer Dank gilt hier Pfarrer Brehm. 2014 sind wir wieder am Start und Sie sollten sich den 18. Mai bereits vormerken.

Vor wenigen Wochen wurde die Umfahrung der alten Brücke über die Frieda für den Verkehr freigegeben. Der Abbruch wird ebenfalls noch in diesem Jahr realisiert. Die Auftragsvergabe für den Brückenneubau ist bereits erfolgt. Ich bin guter Dinge das 2014 nicht nur die neue Brücke fertig wird, sondern das auch noch der eine oder andere Meter Straße gebaut wird. Es gilt die exzellente Zusammenarbeit mit dem Straßenbauamt Nordthüringen hervorzuheben.

Für das neue Jahr bitte ich Sie um weiterhin gute und konstruktive Zusammenarbeit. Helfen Sie mit, unsere 4 Ortsteile zu pflegen und zu verschönern. Ich rufe Sie erneut auf freiwillige Dienste zu übernehmen.

Ich wünsche Ihnen und ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten und gesunden Start in das Jahr 2014.

**Herzlichst Ihr
Martin Kozber
Bürgermeister**



Gemeinde Schimberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2013 neigt sich seinem Ende zu. Wenn uns in diesen Tagen einige Augenblicke der Ruhe geschenkt werden, dann schauen wir zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was kommen könnte.

Zuerst denkt wohl jeder von uns über sein privates Leben nach. Wenn in Familie und im Beruf alles glücklich gelaufen ist, werden Zufriedenheit und Dankbarkeit Ihre Stimmung

lenken und erhellen. Ich hoffe, dass viele von Ihnen mit einem solchen Gefühl ins neue Jahr gehen.

Aber nicht jedem ging es gut. Schicksalsschläge und Enttäuschungen im privaten Bereich oder Misserfolge im Beruf drücken das Gemüt und lassen nur schwer zu, diese Zeit genießen zu können. Für Sie hoffe ich, dass Ihnen 2014 ein neuer Anfang glückt, Ihre Bemühungen vom Erfolg begleitet sind und Ihre Wünsche in Erfüllung gehen.

Wir schauen aber auch auf das öffentliche und politische Leben in unserer Gemeinde. Auch 2013 war wieder ein turbulentes und ereignisreiches Jahr. Ab diesem Jahr ist Rüstungen ein Förderschwerpunkt des Landes Thüringen. Die ersten Umbaumaßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms konnten begonnen werden. Auch in allen weiteren Ortsteilen konnten kleine bauliche Verschönerungen durchgeführt werden. Leider mussten aber auch einige fest geplante Maßnahmen wegen des Ausbleibens der Fördermittel auf das kommende Jahr verschoben werden. Besonders augenscheinlich waren in diesem Jahr die Straßenbaumaßnahmen, die auf Grund der Umwidmung von einer Landesstraße zu einer Kreisstraße in unserem Gemeindegebiet saniert wurden. Auch wenn wir mit einer gehörigen Portion Unbehagen die weitere Abwidmung von Landesstraßen zu Gemeindestraßen, wenn diese unsaniert übergeben werden, betrachten, so freuen wir uns erst einmal über die neu entstandene Infrastruktur. Unser Dank gilt vor allem den Verantwortlichen des Landkreises und des Straßenbauamtes. Mit Letzterem verbinde ich die Hoffnung, dass die nun schon so weit fortgeschrittenen Gespräche zum Radweg zwischen Martinfeld und Ershausen nun 2014 zum Baustart führen.

Leider kann nicht alles auf einmal gelingen und zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Die Diskussionen über das Für und Wider von Entscheidungen werden auch in Zukunft weitergehen. Ich bin mir aber sicher, dass wir auch die Aufgaben des Jahres 2014 trotz der weiteren finanziellen Einschränkungen durch das Land Thüringen bewältigen werden.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei allen kirchlichen und öffentlichen Institutionen unserer Gemeinde, der Verwaltung, den Feuerwehren, sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Gemeinde für die gute Zusammenarbeit. Mein Dank gilt den vielen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Gruppen, aber auch allen, die im Stillen seelischen und materiellen Beistand leisten. Durch sie schöpfen wir Mut und Hoffnung. All diesen Menschen gilt unser Dank!

Ich wünsche Ihnen, dass Sie zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel erholsame und besinnliche Stunden mit den Menschen verbringen können, die Ihnen am nächsten stehen und dann am Neujahrstag gesund und zuversichtlich in das Jahr 2014 starten.

Ihr
Ronald Leonhardt, Bürgermeister



Neues aus dem Zwergerland

„Hurra, Hurra, unsere neue Garderobe ist da!“

Strahlende und staunende Gesichter bei Kindern, Erziehern und Eltern konnten wir in den letzten Wochen beobachten. Die neue Garderobe in hellen, leuchtenden und kindgerechten Farben wurde von Tischlermeister Matthias Montag aufgebaut. Nun haben alle Kinder Garderobenhaken und das Balancieren der Jacken auf einem Bügel gehört der Vergangenheit an. Viel Stauraum für die Unterbringung der Bastel-, Spiel- und Arbeitsmaterialien sowie der Wäsche aber auch die Garderobe der Erzieher bieten zwei große Wandschränke. Mit einem Garderobenfest für alle Kinder des Kindergartens mit vielen Spielen, Tänzen, lustig bemalten Luftballons und Süßigkeiten wurde die Garderobe eingeweiht. Herzlichen Dank sagen alle Zwergenkinder und Erzieher der Firma Schade GmbH & Co.KG aus Bernterode für den neuen Heizkörper, dem Vater und gleichzeitig Maler eines Kindes, Herrn Stöber, für die Ausbesserungsarbeiten sowie den

vielen Spendern und Sponsoren. Vor allem sind hier die Agram Kalteneber, die Kreissparkasse Eichsfeld, E.ON, die Jagdgenossenschaft Martinfeld, der Real Göttingen, die Thüringer Lottomittelgesellschaft sowie die vielen fleißigen Altpapiersammlern zu erwähnen, welche dazu beitragen, dass solche Projekte umsetzbar sind. Herzlichen Dank!



„Advent, Advent, das erste Lichtlein brennt!“

Traditionell und bereits zum 8. Mal schmückten die Kindergartenkinder aus dem Zwergerland Martinfeld vor dem ersten Advent eine große Gemeindetanne vor dem Kindergarten. Den Baum hatte Gemeindefreier Ralf Apel aufgestellt, die Beleuchtung angebracht und leuchtenden Schmuck in die Krone gehängt. Gemeinsam mit den Erzieherinnen hängten die Kinder glitzernd verpackte Päckchen, aus Holz gefertigte Brezeln und Kerzen, Glocken und Kugeln an den Baum.

Nun erstrahlt der Baum in leuchtender Pracht und alle Kinder, Eltern und Besucher werden jeden Morgen mit Kerzenschein empfangen.



„Weihnachtliches Flair zum Oma-OPA-Tag“

Ein weihnachtlich geschmückter Gemeindesaal und strahlende Kinderaugen empfingen alle Omas und Opas zu ihrem Ehrentag, als Dank für die Liebe und Fürsorge, die sie den Enkeln in der Familie zukommen lassen.

Zu Beginn luden die Kinder ihre Großeltern zu einer Märchenstunde ein. Viele bekannte Märchen, wie Schneewittchen und die sieben Zwerge und Sterntaler wurden hier in Singspielen mit großartigen Kostümen vorgestellt. Anschließend erfreuten die 27 Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren aus den Orten Martinfeld und Bernterode ihre Omas und Opas mit weihnachtlichen Liedern, Gedichten und Tänzen. Für die schauspielerischen Leistungen und das musikalische Programm spendeten die Omas und Opas begeistert Beifall. Beschenkt wurden Sie vom Nachwuchs auch mit kleinen Aufmerksamkeiten. Bei der Kaffeetafel ließen sich dann alle den Kuchen schmecken, den die Muttis eigens gebacken hatten. Allen Omas und Opas für ihre Spenden, den Muttis und allen fleißigen Helfern sei an dieser Stelle noch einmal herzlich „Danke!“ gesagt.



*Allen Lesern eine gesegnete
Advents- und Weihnachtszeit sowie
ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014
wünschen die Zwergenkinder
und Erzieherinnen vom
„Zwergenland“-Kindergarten Martinfeld.*

Aus der Region

Weihnachtsbaumverkauf

Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Samstag, den 14.12.2013 9.00 bis 16.00 Uhr
Samstag, den 21.12.2013 9.00 bis 16.00 Uhr
im Pflanzgarten Greifenstein
zum selbst aussuchen und selbst schlagen!

St. Johannesstift Ershausen

Unterhof 154, 37308 Schimberg

Neue Öffnungszeiten in unserer Fleisch- und Wurstwarenverkaufsstelle der WfbM ab sofort:

Donnerstag 12.00 - 15.00 Uhr
Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Es warten auf Sie frisch geschlachtete Produkte aus der eigenen Tierhaltung - wir freuen uns auf Ihren Einkauf im St. Johannesstift Ershausen!

Veranstungskalender

Veranstungskalender 2013

Monat Dezember 2013/Januar 2014

Gemeinde	Datum	Veranstung
Pfaffschwende	14.12.2013	Weihnachtsfeier der Landfrauen
Volkerode	28.12.2013	Winterwanderung HWV
Schimberg OT Martinfeld	10.01.2014	Wintervergnügen Sportverein



DIE KLUSBERGKLINIK

**Kathrin und
Mareeche
de hun vielleicht
Weh-Weh-chen !?**

BENEFIZVORSTELLUNG

**am Sonntag, dem 29. Dezember 2014 um 19.00 Uhr in der
Klusberghalle in Großbartloff. Kartenverkauf ab 12.12.2013
in der Fleischerei König in Großbartloff, Tel. 036027-78653.
Der Erlös ist für die Katastrophenhilfe Philippinen bestimmt.**

Aus Vereinen und Verbänden

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2014

Sehr geehrte Tierbesitzer, die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2014 zum **Stichtag 03.01.2014** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GVBl. S. 98), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2014 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------|---|--------------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen gemäß Satz 3 und in reinen Mastbeständen | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,50 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,50 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 5,50 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,50 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,60 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach der ersten Belegung | |
| 5.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 5.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 5.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 5.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 7. | Geflügel | |
| 7.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |

- | | | |
|------------|---|--------------------------|
| 7.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 7.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 8. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere (nach § 2 Abs. 7) | |
| 9. | Mindestbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt 6,00 Euro | |

Für Fische und Gehegewild werden für 2014 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2014 amtlich als „BVDV-unverdächtiger Rinderbestand“ nach der BVDV-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2014 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe mindestens in Kategorie II eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2014 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2014 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierbesitzer übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tier-

seuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2014 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2014 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2014 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierbesitzer der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierSG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2014 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2014 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Mit Wirkung zum 1. Mai 2014 werden in den §§ 2 bis 4 Angaben und Verweisungen wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Abs. 1 und 6, § 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils die Angabe „ThürTierSG“ durch die Angabe „ThürTierGesG“,
2. in § 2 Abs. 4 Satz 2 die Angabe „Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetzes“,
3. in § 4 Abs. 1
 - a) in Satz 1 die Verweisung „§ 69 Abs. 3 und 4 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und 4 TierGesG“ und die Verweisung „§ 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG“,

- b) in Satz 3 die Verweisung „§ 69 Abs. 1 und 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 und 2 TierGesG“.

§ 6


Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 19. September 2013 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 30.09.2013 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.


Jena, den 09. Oktober 2013

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Verkauf von Grundstücken



TE61-1800-129113

Die BVVG als Immobiliendienstleister des Bundes beabsichtigt den Verkauf eines Grundstückes:

Gemarkung:	Ershausen
Flur:	10
Flurstück:	101/1
Nutzungsart:	Grün- u. Unland
Größe :	0,3638 ha

Nähere Flurstücksangaben und der Lageplan sind auf unserer Homepage unter www.bvvg.de ersichtlich.

Kaufpreis nach Gebot

Angebotsende 08.01.2014
(07:00 Uhr)

Ansprechpartner	Frau Beuther
BVVG Thüringen	Tel: 0361/34989856
Steigerstraße 24	Fax: 0361/3498971
99096 Erfurt	

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.



Verkauf von Grundstücken



Flächen in Kella
TE61-3800-023412

Die BVVG als Immobiliendienstleister des Bundes beabsichtigt den Verkauf von Grundstücken:

Gemarkung:	Kella
Flur:	4
Flurstück:	24/4 und 24/12
Größe :	0,3664 ha

Nähere Flurstücksangaben und der Lageplan sind auf unserer Homepage unter www.bvvg.de ersichtlich.

Kaufpreis nach Gebot

Angebotsende 02.01.2014
(07:00 Uhr)

Ansprechpartner	Frau Beuther
BVVG Thüringen	Tel: 0361/34989856
Steigerstraße 24	Fax: 0361/3498971
99096 Erfurt	E-Mail: beuther.britta@bvvg.de

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.

11. Eichsfeldentscheid im Männerballett in Pfaffschwende

- OrangeDreamDancer verteidigten Vorjahrestitel
- Turnier 2014 findet in Uder statt

Pfaffschwende/Eichsfeldkreis

Der Eichsfeldort Pfaffschwende, unweit der Landesgrenze zu Hessen gelegen, feiert schon seit Mitte der 60er Jahre Fasching. Süffisant werden die Einwohner in der Region auch „Kesperknacker“ (Kirschenesser) genannt. Dem angelehnt lautet der Karnevalsruf „Knack, knack, helau....“. Die Büttenabende werden nicht von einem speziellen Faschings- oder Karnevalsverein, sondern von den das Dorfleben gestaltenden örtlichen Vereinen organisiert. Hierzu gehören auch die „Orange Dream Dancer“. Dieses Männerballett wurde 1999 gegründet und ist nicht nur im Fasching, sondern auch bei Auftritten im Freundeskreis gern gesehen und viel umjubelt. Bei allem Spaß am Tanzen nehmen die Herren das Training während des Jahres sehr ernst. Inzwischen ist das Männerballett eine unzertrennliche und verschworene Gemeinschaft, bei der aber eine Frau alles im Griff und das Sagen hat: seit 7 Jahren trainiert Petra Degenhardt, die Männer. 2003 haben die Orange Dream Dancer den Eichsfeldentscheid im Männerballett ins närrische Leben gerufen. Da die Orange Dream Dancer im Vorjahr Gewinner des Eichsfeldpokals wurden, waren sie traditionsgemäß auch Ausrichter und damit Gastgeber für den Entscheid 2013. Bereits nach dem ersten Vorverkaufstermin im Dorfgemeinschaftshaus konnten die Organisatoren ein ausverkauftes Zelt vermelden. Dieses Zelt war diesesmal auch erstmals beheizt. Marko Kaufhold, ein Pfaffschwender Fastnachturgestein, der auch die örtlichen Büttenabende moderierte, verstand es am Veranstaltungabend die Stimmung hoch zu halten. Kaufhold gelang es auch gekonnt die Besucher trotz eines durch einen Kurzschluß im DJ-Equipment verursachten mehrminütigen Stromausfalls bei guter Laune zu halten. Beim Wettbewerb traten die drei Eichsfeld- Männerballette aus Heiligenstadt, Pfaffschwende, Uder, sowie aus Hessen: Hessisch Lichtenau und Reichensachsen und Günzerode aus dem Landkreis Nordhausen an.

Die Wertungsrichter gaben beim tänzerischen Faschingscasting ihr Votum für die Präsentationen ab. Für die Tanzgruppen galt es in den Kategorien Karnevalistik, Originalität, Tanz und Performance zu überzeugen. Großer Wert wird hierbei auch auf die Outfits gelegt, in denen die Herren ihre Darbietung vorstellen. Titelverteidiger wurde der Vorjahressieger, die Orange Dream Dancer aus Pfaffschwende, gefolgt vom Männerballett aus Uder und dem aus Hessisch Lichtenau. Ein dreifacher Helau gab es auch für die anderen drei teilnehmenden Tanzgruppen, die tatsächlich alle punktgleich Wettbewerbsvierte wurden. Garant für die tolle Veranstaltung war auch das Rahmenprogramm des Showabends. Hierbei wirkte ein Funkenmariechen, die Pfaffschwender Jugendtanz- und Frauentanzgruppe und die Line-Dance-Gruppe aus Kella mit. Im Wettbewerb hatten sich die Pfaffschwender Jungs noch als „Big Street Boys“ präsentiert. Beim Auftritt ihrer Trainerin Petra Degenhardt als „Helene Fischer-Double“ bildeten sie auch den Background von deren Gesangsauftritt. Als Titelverteidiger hätte Pfaffschwende auch im nächsten Jahr das Veranstaltungsrecht. Da die Veranstaltung aber auch in der Vorbereitung sehr viel abverlangt, haben sich die Orange Dream Dancer für nächstes Jahr eine Veranstalter-Pause „verordnet“, werden aber selbstverständlich am Wettbewerb selbst teilnehmen. Der 12. Eichsfeldentscheid im Männerballett wird im nächsten Jahr vom Männerballett des Karnevalsvereins Uder, als Wettbewerbszweiter, ausgetragen. Ein närrisches Dankeschön mit einem dreifachen Helau gilt dem Ausrichter des Wettbewerbs 2013 und allen Mitwirkenden und natürlich dem fantastischen Publikum im Veranstaltungszelt in Pfaffschwende. Auf Wiedersehen in 2014 in Uder.

Erwin Höller



der Titelverteidiger Pfaffschwende mit Trainerin als Helene Fischer-Double



der Wettbewerbszweite Uder ist Ausrichter 2015

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bernterode

am 10.01.	Anneliese Ständer	zum 89. Geburtstag
am 12.01.	Rita Böning	zum 71. Geburtstag
am 14.01.	Joseph Sonntag	zum 76. Geburtstag
am 15.01.	Maria Hartleib	zum 76. Geburtstag
am 19.01.	Josef Enders	zum 76. Geburtstag
am 25.01.	Otto Muth	zum 89. Geburtstag
am 26.01.	Margareta Kruse	zum 94. Geburtstag
am 26.01.	Luzia Ibold	zum 87. Geburtstag

Dieterode

am 17.01.	Irmgard Schneider	zum 80. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------

Geismar

am 05.01.	Lothar Gorges	zum 70. Geburtstag
am 06.01.	Marga Stelmaszyk	zum 80. Geburtstag
am 06.01.	Heinrich Hartmann	zum 71. Geburtstag
	Bebendorf	
am 07.01.	Eva Arndt	zum 76. Geburtstag
	Großtöpfer	
am 09.01.	Rosa-Maria Franke	zum 76. Geburtstag
am 14.01.	Heinz Dzick	zum 72. Geburtstag
	Großtöpfer	
am 15.01.	Eberhard Fabian	zum 79. Geburtstag
am 15.01.	Margareta Hüttenmüller	zum 73. Geburtstag
am 17.01.	Margot Werning	zum 75. Geburtstag
am 19.01.	Elisabeth Döring	zum 91. Geburtstag
am 19.01.	Ruth Walz	zum 77. Geburtstag
am 19.01.	Paul Habich	zum 65. Geburtstag
am 20.01.	Helena Keßler	zum 84. Geburtstag
am 23.01.	Thekla Montag	zum 78. Geburtstag
am 25.01.	Dieter Keil	zum 73. Geburtstag



am 26.01.	Maria Jähmig Bebendorf	zum 86. Geburtstag
am 28.01.	Doris Vogt Bebendorf	zum 71. Geburtstag
Kella		
am 07.01.	Günther Döring	zum 77. Geburtstag
am 07.01.	Ursula Bode	zum 71. Geburtstag
am 09.01.	Bruno Volkmar	zum 79. Geburtstag
am 15.01.	Ernst August Benedix	zum 74. Geburtstag
am 19.01.	Rosa Maria Manegold	zum 77. Geburtstag
am 26.01.	Margaretha Körber	zum 80. Geburtstag
am 26.01.	Wilhelm Bust	zum 70. Geburtstag
am 30.01.	Manfred Fritsche	zum 70. Geburtstag
Krombach		
am 01.01.	Ignaz Gebhardt	zum 75. Geburtstag
am 13.01.	Alois Vogt	zum 75. Geburtstag
am 16.01.	Luzia Wand	zum 84. Geburtstag
Pfaffschwende		
am 04.01.	Alois Schmalstieg	zum 73. Geburtstag
am 06.01.	Doris Schneider	zum 70. Geburtstag
am 07.01.	Gerhard Spitzenberg	zum 65. Geburtstag
am 10.01.	Gudrun Kuske	zum 73. Geburtstag
am 28.01.	Manfred Zörner	zum 76. Geburtstag
am 28.01.	Roswitha Schmerbauch	zum 72. Geburtstag
Schwobfeld		
am 21.01.	Agnes Müller	zum 65. Geburtstag
Sickerode		
am 05.01.	Hildegard Beck	zum 86. Geburtstag
am 07.01.	Hedwig Groß	zum 75. Geburtstag
Volkerode		
am 18.01.	Erna Ständer	zum 80. Geburtstag
am 25.01.	Waltraud Fiedler	zum 83. Geburtstag
Wiesenfeld		
am 03.01.	Luzia Lorenz	zum 90. Geburtstag
am 06.01.	Anna Günther	zum 75. Geburtstag
am 13.01.	Peter Fiege	zum 71. Geburtstag
am 18.01.	Bernd Jahr	zum 74. Geburtstag
Schimberg		
am 01.01.	Franz Joseph Döring Ershausen	zum 74. Geburtstag
am 04.01.	Rosa-Maria Giseke Ershausen	zum 74. Geburtstag
am 04.01.	Magdalena Jünemann Martinfeld	zum 72. Geburtstag
am 06.01.	Ursula Schade Martinfeld	zum 77. Geburtstag
am 06.01.	Agnes Prühl Ershausen	zum 76. Geburtstag
am 07.01.	Elli Pudenz Wilbich	zum 74. Geburtstag
am 08.01.	Regina Döring Ershausen	zum 84. Geburtstag
am 08.01.	Magdalena Geyer Wilbich	zum 78. Geburtstag
am 10.01.	Ingeborg Herber Rüstungen	zum 91. Geburtstag
am 10.01.	Alois Schwarzzbich Rüstungen	zum 82. Geburtstag
am 10.01.	Anna Maria Bierschenk Ershausen	zum 75. Geburtstag
am 11.01.	Agnes Heckeroth Martinfeld	zum 90. Geburtstag
am 11.01.	Bernhard Petri Ershausen	zum 65. Geburtstag
am 12.01.	Manfred Pudenz Wilbich	zum 73. Geburtstag
am 14.01.	Harald Kandl Ershausen	zum 70. Geburtstag
am 15.01.	Maria Dreiling Ershausen	zum 77. Geburtstag
am 19.01.	Bernhard Hübenenthal Ershausen	zum 65. Geburtstag
am 20.01.	Heinz-Dieter Richter Rüstungen	zum 70. Geburtstag
am 22.01.	Ingeborg Spitzenberg Rüstungen	zum 74. Geburtstag
am 25.01.	Wilhelm Koch Misserode	zum 73. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer



22.12.2013

17.00 Uhr 4. Sonntag im Advent
Musikalische Adventsandacht mit Singkreis und
Posaunenchor Großtöpfer

24.12.2013

18.30 Uhr Heilig Abend
Vespermesse mit Krippenspiel

25.12.2013

10.30 Uhr 1. Christtag
mit Heiligem Abendmahl

31.12.2013

18.00 Uhr Silvester mit Heiligem Abendmahl

05.01.2014

10.30 Uhr 2. Sonntag nach dem Christfest

19.01.2014

10.00 Uhr Eröffnung Bibelwoche zu den Josefsgeschichten
gemeinsamer Gottesdienst
Gen 37 - Geliebt und gehasst

Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

Neujahrsempfang der Ehrenamtlichen

Ein Dankeschön an alle ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder
unserer Kirchengemeinde! Sie sind herzlich eingeladen zum tra-
ditionellen Treffen der Ehrenamtlichen der Eichsfelder evangeli-
schen Kirchengemeinden am Sonntag, dem 19.01.2014, 15.00
- 18.00 Uhr auf Burg Bodenstern eingeladen!

Ökumenische Bibelwoche vom 19.01. bis 26.01.2014

„... damit wir leben und nicht sterben“ - 7 Abschnitte aus den
Josefsgeschichten

Sonntag, d. 19.01., 10.00 Uhr Gottesdienst, Heilandkapelle Len-
genfeld,

Gen 37 - Geliebt und gehasst

Montag - Samstag,

19.30 Uhr im Gemeinderaum Großtöpfer

Montag **Gen 39,1-19** - Pfr. Brehm, Großtöpfer

Geschätzt und bloßgestellt

Dienstag **Gen 39,20-40,23** - Pfr. Mötzung, Geismar

Gefragt und vergessen

Mittwoch **Gen 41** - Pfrn. Lüpke, Arenshausen

Befördert und beauftragt

Donnerstag **Gen 42** - Pfr. Koch, Schwebda

Gefürchtet und mächtig

Freitag **Gen 45** - Franziskanerbruder, Hülfsberg

Erkannt und gnädig

Samstag, **Clubkino mit Spielfilm:**

Suicide Club - Manchmal lebt man länger als man denkt
Deutschl. 2010, ab 14 Jahren, Eintritt frei

Sonntag, d. 26.01., 10.30 Gottesdienst
mit Hlg. Abendmahl in Großtöpfer - Prädikantin Annemarie
Mihl, Eschwege
Gen 50,15-26 Versöhnt und versorgt

Konfirmandenunterricht

Samstag, der 11.01.2014, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden
Kinderkreis mit Frau Ehrlich-Wershofen in **Großtöpfer**
am Samstag, 18.01.2014, 10.00-13.00 Uhr im Pfarrhaus Groß-
töpfer

Frauenkreis

Wir nehmen an der Bibelwoche 19.01. - 26.01.2014 teil.

Line-Dance

Herzliche Einladung an alle, die gern mittanzen: jeden Dienstag
19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer. Leitung Frau Nolte, Dingel-
städt, Teilnehmerbeitrag pro Abend: 4,00 €.

Ökumenischer Bibelabend

Wir nehmen an der Bibelwoche 19.01. - 26.01.2014 teil.

Ökumenisches Friedensgebet

Immer montags um 19.00 Uhr:

im Dezember in der Pfarrkirche St. Ursula, Geismar
im Januar in der Pfarrkirche St. Philippus und St. Jakobus, Ers-
hausen

MITFAHRMÖGLICHKEIT über Gärtnerei Müller, Telefon 036082/48330

Bitte rufen Sie am Vortag an, wenn Sie zum Gottesdienst kom-
men möchten!

**Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest!
Für das Neue Jahr grüße ich Sie mit der Jahreslosung für
2014:**

Gott nahe zu sein ist mein Glück. (Ps 73,28)

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303
Mail: johannesbrehm@online.de
www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Kirchliche Nachrichten - Filialgemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

Krankenkommunion

Unsere Hauskranken werden zu folgenden Zeiten besucht: Mitt-
woch, 08.01. ab 09:30 Uhr

Erstkommunion 2014

Treffen in der Gruppe: Dienstag, 17.12., 16:30 - 17:45 Uhr im
DGH Wilbich

Dienstag, 14.01., 16:30 - 17:45 Uhr im DGH Wilbich

Tischgruppen in den Familien: Woche vom 19.-25.01.2014

Jubiläum 100 Jahre Erste Heilige Messe in unserer Kirche

Mittwoch, 18.12., 18:00 Uhr Heilige Messe anschl. Sektempfang

Gottesdienste

Mittwoch, 18.12.

18:00 Uhr Heilige Messe zum 100. Jahrestag der ersten
heiligen Messe in unserer Kirche

Mittwoch, 08.01.

09:00 Uhr

Mittwoch, 15.01.

09:00 Uhr

Samstag, 21.12.

18:00 Uhr Vorabendmesse

Heiligabend, 24.12.

18:00 Uhr Christmette (Mit Chor)

1. Weihnachtstag, 25.12.

10:00 Uhr Hochamt (Pfr. Wand)

2. Weihnachtstag, 26.12.

10:30 Uhr Hochamt mit Weihnachtsspiel und Kinderseg-
nung

Sonntag, 29.12.

10:00 Uhr Hochamt mit Jahresschlussandacht

Neujahr, 01.01.

17:00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 05.01.

10:00 Uhr Hochamt mit Aussendung der Sternsinger

Sonntag, 12.01.

09:00 Uhr Heilige Messe